

Teststrategie für Mitarbeiter*innen des Universitätsklinikums AKH Wien

AKH-LL

gültig ab 24.07.2023

Version: 25

Seite 1 von 6

Anwendungsbereich und Ziel:

Dieses Dokument gilt für das Universitätsklinikum AKH Wien und beschreibt die Teststrategie im Rahmen der COVID Pandemie für alle Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und Famulant*innen (unabhängig von deren Impfstatus), die im Universitätsklinikum AKH Wien tätig sind.

Die Teststrategie beruht auf den gesetzlichen Vorgaben des [COVID-19 Maßnahmegesetzes](#) und den darauf aufbauenden Verordnungen.

Die allgemeinen Maßnahmen werden mit Auslaufen der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen beendet.

Mitgeltende Informationen:

AKH -FM Covid-19 Präventivtestung –Zuweisung für Mitarbeiter*innen
AKH- FM Zuweisung zum SARS-CoV-2 Test an der EVA für Mitarbeiter*innen

Abkürzungen/Begriffserläuterungen:

AG Antigen (**antibody generating substance**)
EVA **Erstversorgungsambulanz**
FFP **Filtering Face Piece**
MA **Mitarbeiter*in**
Nasenabstrich Für den Antigentest ist **ein** Nasenabstrich erforderlich
NFM **Notfallmedizin**
PCR **Polymerase Chain Reaction**
Testverantwortl. Person die den AG-Schnelltest bestellt

Verantwortlich für das Dokument:

Abteilung Medizinischer Betrieb

	Funktion	Name oT	Datum	Unterschrift
erstellt	AMB	Brühl/Philipp-Jaschek	Juli 2023	Freigabe per Mail
geprüft	QM-Ärztliche Direktion	Werner Dianics	Juli 2023	Freigabe per Mail
freigegeben	Ärztliche Direktorin	Gabriela Kornek	Juli 2023	Freigabe per Mail
freigegeben	Direktor der DTU	Herwig Wetzlinger	Juli 2023	Freigabe per Mail

Inhalt

1. Teststrategie von Mitarbeiter*innen des Universitätsklinikums AKH Wien	3
Nicht Anlass bezogenes Screening	3
AKH Antigen Test	3
Maskenpflicht in geschlossenen Räumen	3
Weitere Bestimmungen:	3
Änderungen	5

1. TESTSTRATEGIE VON MITARBEITER*INNEN DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS AKH WIEN

Nicht Anlass bezogenes Screening

AKH Antigen Test

Ab 01. Juli 2023 bietet das Universitätsklinikum AKH Wien allen Mitarbeiter*innen die Möglichkeit, sich mittels Abstrich-Antigen-Test freiwillig selber bei Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion zu testen. Die Testung per Antigentest ist jedoch nur aussagekräftig und wird nur empfohlen bei Vorliegen der einschlägigen „grippigen“ Symptome wie Husten, Schnupfen, rinnende Nase, Fieber etc., sowie Geruchs- oder Geschmacksstörungen oder sonstigem begründetem Verdacht auf eine Infektion.

- Jeder Bereich nominiert eine verantwortliche Person für die Mitarbeiter*innen-Testung, welche für die Bestellungen der Antigen-Kits und für die Ausgabe der Antigen-Tests zuständig ist.
- Die/der Test-Verantwortliche bestellt unter der SAP-Nr. 20062518 die Antigentest-Kits (20 Tests pro Kit) über die Apotheke. Die maximale Anforderungsmenge pro Anforderung beträgt 2 Kits a 20 Tests. Diese Bestellungen werden auf die Kostenstelle **80900909** im Anschluss zentral umgebucht. Alle Bereiche ohne Berechtigung für SAP-Bestellungen bestellen direkt bei der Apotheke über den Anforderungsschein („Anforderungsschein COVID-19-Testung“) zu finden im COVID channel des AKH Intranet unter „Testung von Patient*innen und Mitarbeiter*innen“ **unter Angabe ihrer Kostenstelle sowie einer Lieferadresse**. Auch diese Anforderungen werden im Anschluss zentral auf die Kostenstelle 80900909 umgebucht. Eine Bestellung ist auch per Mail möglich: Post_AKH_APO_LOG@akhwien.at.
- Die/der Mitarbeiter*in wendet sich bei Bedarf an die verantwortliche Person. Diese muss für eine kontrollierte Ausgabe der Antigentests sorgen. Um einen Überblick über das Infektionsgeschehen am Universitätsklinikum AKH Wien zu behalten, ist einmal monatlich eine kurze Information über die Gesamtzahl der ausgegebenen Tests sowie die Anzahl der positiven Tests an folgende Mail Adresse eines Mitarbeiters von Prof. Thalhammer in seiner Funktion als Epidemiebeauftragter der Ärztlichen Direktion zu senden: tibor.spath@akhwien.at. **Leermeldung, wenn keine Tests ausgegeben wurden, müssen nicht gesendet werden.**
- Nach über 3 Jahren Erfahrung im Umgang mit der Pandemie und Schulung in der Anwendung der COVID-Testsysteme zur Eigenanwendung werden die allermeisten Mitarbeiter*innen in der Lage sein, den Abstrich und den darauffolgenden Test selbständig korrekt durchzuführen. Eine Anleitung dazu finden Sie im COVID channel des AKH Intranet unter „Testung von Patient*innen und Mitarbeiter*innen“.
Mitarbeiter*innen die einer Klinik zugeordnet sind, inkl. Reinigungs-, Service- und Verwaltungspersonal, und Hilfe bei der Durchführung des Tests benötigen, wenden sich bitte an die jeweilige Klinik. Mitarbeiter*innen der nicht-klinischen Bereiche die Hilfe benötigen, haben die Möglichkeit, sich an der Universitätsklinik für Physikalische Medizin, Rehabilitation und Arbeitsmedizin, Leitung Prof. Crevenna, testen zu lassen: Montag bis Freitag jeweils von 07:30-09:00 und 13:00-15:00 im Raum "Rot B".
- Mit Auslaufen des COVID-Maßnahmengesetzes ab Ende Juni 2023 und der darauf aufbauenden Verkehrsbeschränkung muss ein positiver Antigentest nicht mehr verpflichtend durch einen PCR Test bestätigt werden.

Maskenpflicht in geschlossenen Räumen

Bis auf Weiteres entfällt die allgemeine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen für alle Mitarbeiter*innen, Patient*innen und Besucher*innen.

Weitere Bestimmungen:

Immunitätsnachweis

Der Nachweis einer Impfung gegen SARS-CoV-2 ist nicht länger gefordert. Alle neu eintretenden Mitarbeiter*innen der Gesundheitsberufe, Sozialarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen des klinisch-

administrativen Dienstes, Mitarbeiter*innen des Patiententransportdienstes, Service- und Versorgungsassistent*innen, Reinigungskräfte und Zivildienstler sowie Famulanten und Diplomanden haben jedoch einen Immunitätsnachweis (ohne SARS-CoV-2) nach der [Dienstanweisung](#) des WIGEV unter Verwendung des jeweils gültigen [Formulars](#) für AKH-Wien oder MedUni Wien vorzuweisen. Auch Praktika, Berufspraktische Tage oder „Schnuppertage“ für die oben genannten Berufsgruppen dürfen nur nach Beibringung und Prüfung des Attests vereinbart bzw. zugesagt werden (ausgenommen bestehende Mitarbeiter*innen). Diese Regelungen gelten analog für Famulanten und Diplomanden, sowie Observer und Fellows der Medizinischen Universität Wien.

Umgang mit respiratorischen Infektionen

Auf Basis der „Lessons learned“ aus der Pandemie sollte Folgendes - speziell für den medizinischen und pflegerischen Bereich - mitgenommen werden:

Bei Auftreten von respiratorischen Symptomen, die keinen Krankenstand bedingen, wird das Tragen von Schutzmasken zum Schutz von Kolleginnen und Kollegen und von betreuten Personen empfohlen, insbesondere im direkten Kontakt bzw. bei gemeinsamem Aufenthalt von mehreren Personen in einem Raum. Das betrifft auch den Verzicht auf die Einnahme gemeinsamer Mahlzeiten.

Nach positivem COVID Test

Mitarbeiter*innen mit leichten Atemwegssymptomen, die positiv auf COVID getestet wurden und kein Fieber haben, können mit Maske (MNS oder FFP2) unter folgenden Bedingungen weiterarbeiten:

- Wichtig: strikte Einhaltung der Standard Maßnahmen UND Befolgen folgender zusätzlichen Maßnahmen:
- Vermeiden von überfüllten Räumen und Einnahme von Mahlzeiten alleine
- Halten von Pausen vorzugsweise alleine
- Maskentragen bei direktem Kontakt mit Patienten/anderem Personal

Diese Regelung gilt bis auf Widerruf und wird gegebenenfalls evaluiert.

Ab Juli 2023 ist COVID keine meldepflichtige Krankheit mehr und unterliegt keiner Verkehrsbeschränkung.

Für positiv getestete Mitarbeiter*innen ist keine gesonderte COVID Krankmeldung an die Personalabteilung erforderlich. Der Informationsablauf erfolgt entsprechend dem anderer Erkrankungen. Anfang und Ende des Krankenstandes wird wie bei anderen Infektionskrankheiten vom zuständigen (Haus-)Arzt bestätigt.

Genesene, asymptomatische Mitarbeiter*innen sollen für drei Wochen von freiwilligen Screening-Tests Abstand nehmen, außer bei neuerlichem Auftreten von Krankheitssymptomen.

ÄNDERUNGEN

Datum	Version	Änderung
18.09.2020	01	Erstellung
02.10.2020	02	Anpassung an AG Tests sowie Corona Schutzmaßnahmenverordnung
10.11.2020	03	Präzisierung Personenkreis für Eingangstest, Präzisierung Organisation der Abgabe Probenröhrchen nach Gurgeltest, Link für ZCT Zuweisungsformular führt auf QM-Channel
19.11.2020	04	Anpassung an BGLA_2020I_II_479 Verordnung Schutzmaßnahmen, Änderung auf Seite 3 und 9 : bei symptomatischen MA keine PCR Bestätigung bei positiven AG Test notwendig
25.03.21	05	Anpassung an Behördliche Vorgangsweise bei SARS_CoV-2 Kontaktpersonen, Änderungen bei Kontakt-Tracing und Umgang mit Kontakt-Personen
21.05.21	06	Anpassung an COVID-Öffnungsverordnung; Einfügung Mitarbeiterscreening mittels Gurgeltest
25.06.21	07	Verpflichtender Gurgeltest für patientenferne Bereiche; WIGEV Regelung Immunitätsnachweis bei Eintritt
31.08.21	08	Anpassung an 17. Update der MA15 „Neuartiges Coronavirus“; Dienstanweisung des WIGEV zu Impfungen für neue Mitarbeiter*innen und PraktikantInnen vom 06.08.21 und die Verschärfung der Gültigkeitsdauer für COVID Tests in Wien ab 01.09.2021
15.10.21	09	Anpassung an Behördliche Vorgangsweise bei SARS_CoV-2 Kontaktpersonen vom 11.10.21 und an Wiener Begleitmaßnahmen Verordnung ab 01.10.21. Herausnahme der Regelungen für das Kontakt-Tracing und die zugehörigen Testungen
15.11.21	10	Screening Test Intervall erhöht auf 2x/Woche; Neuformulierung der Regelung zu nicht geimpften MA; Aufnahme der gesetzlichen Grundlage zu den Reiserückkehrern; Regelungen zur Dokumentation der MA Testungen; Aufnahme von Regelungen zu Bewerbern
22.11.21	11	Korrektur der 2G Definition; Neuformulierung der Regelungen zu den Screening Tests und deren Dokumentation
20.01.22	12	Empfehlung der 3. Testung pro Woche; Bestimmungen zum Contact-Tracing und zum Screening nach durchgemachter Erkrankung ; Änderung der Gültigkeitsdauer der Impfzertifikate
07.02.22	13	Screening-Testintervall erhöht auf 1x pro Anwesenheitstag; Wegfall der Kontaktpersonen-Nachverfolgung; Freitestung an der Mitarbeiterteststelle
17.03.22	14	Freitesten mittels AKH-Gurgeltest möglich
19.04.22	15	Screening-Testintervall auf 2x pro Woche geändert; Regelung für MA ohne drei immunologische Ereignisse
23.06.22	16	Verweis auf WIGEV Richtlinie zur Schutzausrüstung; Wegfall der Berücksichtigung einer Genesung für eine vollständige Impfung und Wegfall der Mindestabstände zwischen den Impfungen
27.06.22	17	Screening-Testintervall auf 3x pro Woche geändert

13.07.22	18	Rückkehr zur FFP-2 Maskenpflicht für alle Mitarbeiter*innen in geschlossenen Räumen, sofern ein physischer Kontakt nicht ausgeschlossen werden kann
17.08.22	19	Screening-Testintervall auf 2x pro Woche geändert
24.11.22	20	Grundimmunisierung als Voraussetzung für reguläres Screening Testintervall
19.12.22	21	PCR Testgültigkeit max 72h statt 48h ; Screening-Testintervall auf 1x pro Woche geändert; FFP-2 Maskenpflicht für MA bei Patient*innen oder Besucher*innen Kontakt
22.02.23	22	Beendigung der Testpflicht mit 01.03.2023
20.04.23	23	Wegfall der Maskenpflicht ab 01.05.2023
07.06.23	24	Wegfall des Gurgeltests und Etablierung des AG-Tests ab 01.07.2023
19.07.23	25	Änderung der Kostenstelle für MA Antigen Test; Regelung zum Umgang mit respiratorischen Infektionen und nach positivem COVID Test